

GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen



SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12. Juli 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. April 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Neufassung:

§ 4

Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVFG sind auf Antrag gesondert durch die Gemeinde Deizisau zu erstatten.

Der Höchstsatz beträgt 10,00 €/Stunde, der Tageshöchstsatz 100,00 €.

Artikel 2

Der bisherige § 4 (Reisekostenvergütung) wird zu § 5, der bisherige § 5 (Inkrafttreten) zu § 6.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Deizisau, den 12. Juli 2016


Thomas Matrohs
Bürgermeister



GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19.02.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird gezahlt
 1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner beschließenden Ausschüsse

je Sitzung pauschal 40,00 €
 2. als weitere Entschädigung für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen ohne Bürgerbeteiligung, zu denen der Bürgermeister offiziell geladen hat und an welchen der Gemeinderat als Mitglied teilnimmt

je angefangene Stunde 10,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 2

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Bei Verhinderungen des Bürgermeisters erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt je angefangene Stunde 20,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach dem tatsächlich notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 3 Entschädigungen für Fraktionen

- (1) Jede Fraktion bzw. Gruppe des Gemeinderats erhält jährlich einen Zuschuss i.H.v. 75,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied auf der Grundlage der Mitgliedsstärke zum 31.12. des Vorjahres.
- (2) Die Auszahlung erfolgt zu Jahresbeginn (spätestens bis 31. Januar).

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 04. Oktober 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 20.02.2013

Bürgermeisteramt




Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 12. Juli 2016
Bürgermeisteramt



Thomas Matrohs
Bürgermeister

